

Die Gerontopsychiatrische Beratung informiert . . .

Aktuelle Regelungen der Pflegeversicherung II

Die Corona-Krise ist für viele pflegende Angehörige eine besondere Herausforderung. Die Bundesregierung hat zur Unterstützung der Familien weitere Anpassungen im Bereich der Pflegeversicherung vorgenommen. Wir möchten Sie im Folgenden erneut über aktuelle Regelungen informieren. Für Rückfragen und Beratungsbedarf stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wie sind die aktuellen Regelungen in Bezug auf den Entlastungsbetrag?

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich 125 Euro bis zum 30. September 2020 auch anderweitig verwenden. Der Betrag kann beispielweise für haushaltsnahe Dienstleistungen, die nicht landesrechtlich anerkannt sind, genutzt werden.

Für Pflegebedürftige aller Pflegegrade gilt: Die bisherige Ansparmöglichkeit von nicht in Anspruch genommenen Entlastungsleistungen wird über den 30. Juni 2020 hinaus einmalig um drei Monate verlängert. Der angesparte Entlastungsbetrag aus dem Jahr 2019 kann also bis zum 30. September 2020 genutzt werden.

Welche Möglichkeiten gibt es, sich von der Arbeit freistellen zu lassen, damit die Pflege aktuell gewährleistet werden kann?

Bislang erhalten Beschäftigte für bis zu 10 Arbeitstage Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung, wenn akut ein Pflegefall in der Familie auftritt und sie die Pflege für einen Angehörigen zu Hause organisieren müssen.

Bis zum 30. September 2020 wird Pflegeunterstützungsgeld auch gezahlt, wenn pflegende Angehörige sich als Folge der SARS-CoV-2-Pandemie um die Versorgung ihres Angehörigen kümmern müssen, da diese ansonsten nicht sichergestellt werden kann (weil z.B. eine Pflegekraft ausfällt oder ein Angebot geschlossen ist). Pflegende können sich dafür bis zu 20 Tage von der Arbeit freistellen lassen.

Das Recht, der Arbeit wegen einer akuten Pflegesituation in der eigenen Familie der Arbeit fernzubleiben, umfasst bis zum 30. September 2020 ebenfalls 20 statt wie bisher 10 Tage. Für das Pflegeunterstützungsgeld ist eine Antragsstellung bei der Pflegekasse erforderlich.

Für längerfristige Freistellungen oder Reduzierungen der Arbeitszeit werden weitere pandemiebedingte Flexibilisierungen im Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz vorgenommen. Weitere Infos zu diesem Thema finden Sie auf der Seite: www.wege-zur-pflege.de.

bitte wenden →

Wie wird die Kurzzeitpflege bei Versorgungsengpässen erweitert?

Zur Überbrückung von quarantänebedingten Versorgungsengpässen in der Pflege können bis zum 30.09.2020 stationäre Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen in Anspruch genommen werden. Der Leistungsanspruch für die Kurzzeitpflege in den genannten Einrichtungen wird vorübergehend angehoben. Statt 1.612 Euro stehen aktuell 2.418 Euro zur Verfügung, unter Hinzunahme von noch nicht genutztem Budget aus der Verhinderungspflege ergeben sich maximal 4.030 Euro. Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die Pflegekasse.

Gibt es für den erhöhten Verbrauch von Pflegehilfsmitteln eine Anpassung der Finanzierung an die derzeitige Situation?

Pflegebedürftige, die zu Hause gepflegt werden, in Wohngemeinschaften oder betreutem Wohnen leben und mindestens Pflegegrad 1 haben, haben Anspruch auf bestimmte Pflegehilfsmittel zum Verbrauch (z. B. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe und Mundschutz).

Bis zum 30. September 2020 können insgesamt 60 Euro pro Monat für Pflegehilfsmittel bei der Pflegekasse abgerechnet werden statt bisher 40 Euro. Hierfür muss ein Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden. Die Erhöhung gilt rückwirkend zum 01.04.2020.

Stand: 28.05.2020

Quellen:

<https://www.mags.nrw/coronavirus>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/covid-19-bevoelkerungsschutz-2.html>

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/C/COVID-19-VSt-SchutzV.pdf

<https://www.wege-zur-pflege.de/service/corona.html>